

# Statuten

## der Luzerner Kantonalbank AG

(Stand 30. Mai 2023)

### 1. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

#### Artikel 1 *Firma, Sitz und Dauer*

Unter der Firma "Luzerner Kantonalbank AG" besteht mit Sitz in Luzern eine Aktiengesellschaft gemäss Artikel 620 ff. OR. Ihre Dauer ist unbeschränkt.

#### Artikel 2 *Zweck*

<sup>1</sup> Zweck der Aktiengesellschaft ist der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Die Bank berücksichtigt insbesondere die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern.

<sup>2</sup> Der Geschäftskreis der Gesellschaft erstreckt sich auf das In- und das Ausland.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, mit andern Unternehmungen zusammenarbeiten und sich an ihnen beteiligen.

<sup>4</sup> Sie ist berechtigt, Liegenschaften zu erwerben und zu veräussern.

### 2. Aktienkapital

#### Artikel 3 *Aktienkapital*

<sup>1</sup> Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt 183'458'332.10 Franken und ist voll liberiert. Es ist eingeteilt in 49'583'333 Namenaktien zu nominal je 3.70 Franken.

<sup>2</sup> Gemäss dem Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank vom 8. Mai 2000 hat der Grosse Rat des Kantons Luzern die Umwandlung der „Luzerner Kantonalbank“, in Luzern, als öffentlich-rechtliche Anstalt mit Staatsgarantie, in eine Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff. OR mit Staatsgarantie unter der Firma „Luzerner Kantonalbank“, mit Sitz in Luzern, beschlossen.

#### Artikel 4 *Aktienbuch*

<sup>1</sup> Im Aktienbuch der Gesellschaft mit einer Rubrik "Aktionärinnen und Aktionäre ohne Stimmrecht" und einer Rubrik "Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht" werden die Eigentümerinnen und Eigentümer oder Nutzniesserinnen und Nutzniesser der Aktien mit Name und Adresse aufgeführt.

<sup>2</sup> Als Aktionärin und Aktionär sowie als Nutzniesserin und Nutzniesser gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer in einer dieser beiden Rubriken gültig eingetragen ist. Nur diese Personen

können gegenüber der Gesellschaft, unter Vorbehalt der statutarischen Beschränkungen, die Rechte aus ihren Aktien ausüben.

<sup>3</sup> Die Aktionärinnen und Aktionäre ohne Stimmrecht können weder das Stimmrecht noch die mit dem Stimmrecht zusammenhängenden Rechte ausüben. Die Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht können alle mit der Aktie verknüpften Rechte ausüben.

#### **Artikel 5** *Eigentumsverhältnisse*

Andere Aktionärinnen und Aktionäre als der Kanton Luzern werden nur bis zu einer Grenze von je 10 Prozent des Aktienkapitals als Aktionärinnen oder Aktionäre mit Stimmrecht in das Aktienbuch eingetragen.

#### **Artikel 6** *Übertragung von Namenaktien*

<sup>1</sup> Die Übertragung von Namenaktien auf eine neue Eigentümerin oder einen neuen Eigentümer und ihre Eintragung ins Aktienbuch bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates. Nach dem Erwerb von Aktien wird die Erwerberin oder der Erwerber als "Aktionärin oder Aktionär ohne Stimmrecht" betrachtet, bis die Gesellschaft sie gestützt auf ein Gesuch um Anerkennung als "Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht" anerkannt hat. Lehnt der Verwaltungsrat das Gesuch um Anerkennung nicht innert 20 Tagen ab, sind sie als "Aktionärinnen und Aktionäre mit Stimmrecht" anerkannt.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat verweigert die Eintragung einer Erwerberin oder eines Erwerbers als stimmberechtigte Aktionärin oder als stimmberechtigter Aktionär in folgenden Fällen:

- a. wenn eine einzelne Aktionärin oder ein einzelner Aktionär mehr als 10 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigt;
- b. wenn eine Aktionärin oder ein Aktionär auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben worden sind (z. B., wenn die gesuchstellende Person ein Nominee ist), dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder die Rückgabe entsprechender Aktien besteht und dass sie oder er das mit den Aktien verbundene wirtschaftliche Risiko trägt;
- c. soweit und solange die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Kreises der Aktionärinnen und Aktionäre zu erbringen.

<sup>3</sup> Die Übertragungsbeschränkungen gelten unabhängig von der Ausgestaltung und der Art der buchmässigen Führung der Namenaktien sowie der auf die Übertragung anwendbaren Bestimmungen und auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden. In Bezug auf die Eintragung in das Aktienregister als Aktionärin oder Aktionär gelten auch juristische Personen und Personengesellschaften, andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch eine einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche und juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung einer Eintragungsbeschränkung (insbesondere als Syndikat) handeln, als einzelne Aktionärin oder einzelner Aktionär.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Genehmigung und die Eintragung im Aktienbuch, welche unter Verwendung falscher Angaben erlangt worden sind, nach Anhörung der betroffenen Person mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung rückgängig zu machen.

## **Artikel 7**      *Aktientitel*

<sup>1</sup> Die Namenaktien der Gesellschaft sind als Wertrechte ausgestaltet und werden als Bucheffekten geführt. Die Übertragung der als Bucheffekten geführten Namenaktien und die Bestellung von Sicherheiten an diesen richten sich ausschliesslich nach den Bestimmungen des Bucheffektengesetzes.

<sup>2</sup> Jede Aktionärin und jeder Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die in ihrem/seinem Eigentum stehenden Namenaktien verlangen, hat jedoch keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Namenaktien oder auf Umwandlung der ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz.

<sup>3</sup> Die Gesellschaft kann die Namenaktien jederzeit ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form gemäss Bucheffektengesetz umwandeln sowie die als Bucheffekten geführten Namenaktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

## **Artikel 8**      *Bezugsrecht*

<sup>1</sup> Den Aktionärinnen und Aktionären steht ein ihrem bisherigen Aktienbesitz entsprechendes Bezugsrecht an neu ausgegebenen Aktien zu.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung darf das Bezugsrecht nur aus den im Gesetz vorgesehenen wichtigen Gründen aufheben oder beschränken. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat legt die Ausgabe mit Zahlungsbedingungen fest und gibt sie den Aktionärinnen und Aktionären zur Kenntnis, sofern das Bezugsrecht nicht ausgeschlossen wurde. Das Bezugsrecht erlischt für jene Aktionärinnen und Aktionäre, welche innert der vom Verwaltungsrat gesetzten Frist nicht davon Gebrauch machen oder die Einzahlungen auf ihre Aktien nicht leisten. Vorbehalten bleibt Artikel 650 Absatz 2 Ziffer 9 OR.

### **3.      Gesellschaftsorgane**

#### **Artikel 9**      *Gesellschaftsorgane*

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A Generalversammlung (GV)
- B Verwaltungsrat (VR)
- C Geschäftsleitung (GL)
- D Aktienrechtliche Revisionsstelle

#### **A Generalversammlung**

#### **Artikel 10**      *Befugnisse der Generalversammlung*

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

<sup>2</sup> Ihr stehen die unübertragbaren Befugnisse, insbesondere gemäss Art. 698 OR, zu:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten;

- b. Wahl und Abberufung der Präsidentin oder des Präsidenten und der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses;
- d. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
- e. Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle;
- f. Genehmigung des Lageberichtes und der Konzernrechnung;
- g. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- h. Festsetzung der Zwischendividende und die Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
- i. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
- j. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
- k. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- l. Genehmigung des Berichtes über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR;
- m. Auflösung der Gesellschaft auch ohne Liquidation infolge Fusion der Gesellschaft auf dem Weg der Vereinigung mit einer oder der Übernahme durch eine andere Gesellschaft;
- n. Beschlussfassung über weitere Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

#### **Artikel 11** *Einberufung der Generalversammlung*

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die aktienrechtliche Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatorinnen und Liquidatoren und für den Fall der Ausgabe von Obligationsanleihen der Vertretung der Anleihegläubigerinnen und Anleihegläubiger zu.

<sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

<sup>3</sup> Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen. Die Einberufung kann auch von einer bzw. einem oder mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, verlangt werden.

<sup>4</sup> Aktionärinnen und Aktionäre, die alleine oder zusammen mindestens 0.1 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Sie können zudem verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden.

<sup>5</sup> Das Begehren um Einberufung einer Generalversammlung hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft von mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen zu erfolgen. Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes mit den Anträgen oder um Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand hat schriftlich unter gleichzeitiger Hinterlegung von Aktien der Gesellschaft, die 0.1 Prozent des Aktienkapitals oder der Stimmen entsprechen, zu erfolgen. Die Aktien sind bis am Tag nach der Generalversammlung zu hinterlegen. Werden keine verurkundeten Aktien ausgegeben, erbringen die Aktionäre den Nachweis mit dem Einreichen des Begehrens zuhanden des Verwaltungsrates unter Bezeichnung von Name, Vorname, Wohn- und Heimatort sowie Anzahl und Nummer der im Aktienbuch eingetragenen Namenaktien. Ein weiterer Nachweis ist am Tag der Generalversammlung zu erbringen.

<sup>6</sup> Das Begehren um Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes und die Anträge bzw. das Begehren um Aufnahme eines Antrags zu einem Verhandlungsgegenstand sind dem Verwaltungsrat spätestens 50 Tage vor einer Generalversammlung oder innert der von der Gesellschaft publizierten Frist mitzuteilen.

## **Artikel 12**      *Einberufungsverfahren*

<sup>1</sup> Die Einberufung zur ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt wenigstens 20 Tage vor der Versammlung durch einmalige Bekanntmachung gemäss Artikel 31 dieser Statuten. Publikation und Einladung müssen unter Angabe von Ort, Datum, Art, Beginn, der Verhandlungsgegenstände sowie des Wortlauts der Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionärinnen und Aktionäre, welche die Durchführung einer Generalversammlung, die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes oder die Aufnahme eines Antrags innerhalb eines Verhandlungsgegenstands verlangt haben, und des Namens und der Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters erfolgen.

<sup>2</sup> Geschäftsbericht und Revisionsbericht sowie der Bericht über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR werden den Aktionärinnen und Aktionären spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung elektronisch zugänglich gemacht.

<sup>3</sup> Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle.

## **Artikel 13**      *Stimmrecht, Vertretung von Aktien*

<sup>1</sup> Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme. Das mit den Aktien verknüpfte Stimmrecht und andere mit dem Stimmrecht zusammenhängende Rechte kann an der Generalversammlung nur ausüben, wer im Aktienbuch als «Aktionärin oder Aktionär mit Stimmrecht» eingetragen ist.

<sup>2</sup> Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann für eigene und vertretene Aktien direkt oder indirekt zusammen höchstens die Stimmen von 10 Prozent aller Aktien abgeben. Juristische Personen und Rechtsgemeinschaften, die untereinander kapital- und stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise zusammengefasst sind, gelten in Bezug auf die Stimmabgabe als ein Aktionär. Davon ausgenommen ist der Kanton Luzern.

<sup>3</sup> Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch die gesetzliche Vertretung, eine andere schriftlich bevollmächtigte Person, die nicht Aktionärin oder Aktionär zu sein braucht, oder durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Alle von einer Aktionärin oder einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

<sup>4</sup> Die Gesellschaft ermöglicht den Aktionärinnen und Aktionären die Erteilung von Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auch auf elektronischem Weg.

## **Artikel 14**      *Abstimmungen und Wahlen*

<sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht eine zwingende Bestimmung des Gesetzes oder der Statuten etwas anderes bestimmt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionärinnen und Aktionäre und vertretenen Aktien, mit der Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Wahlen gelten diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten als gewählt, welche die grösste Stimmenzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

<sup>2</sup> Der oder die Vorsitzende ordnet das offene, schriftliche oder elektronische Abstimmungs- und Wahlverfahren an.

## **Artikel 15**      *Qualifiziertes Mehr für wichtige Beschlüsse*

Die nachfolgenden Beschlüsse der Generalversammlung sowie insbesondere diejenigen gemäss Art. 704 OR, bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte:

- a. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
- b. die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionärinnen und Aktionäre erforderlich ist;
- c. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- d. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- e. die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands oder die Schaffung von Vorratskapital gemäss Artikel 12 des Bankengesetzes vom 8. November 1934;
- f. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- g. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
- h. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- i. die Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

## **Artikel 16**      *Vorsitz und Organisation*

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident des Verwaltungsrates führt den Vorsitz in der Generalversammlung, bei Verhinderung die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes, durch den Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied.

<sup>2</sup> Die oder der Vorsitzende leitet die Versammlung und hat sämtliche Leitungsbefugnisse, die für eine ordnungsgemässe Durchführung der Generalversammlung erforderlich oder angemessen sind.

<sup>3</sup> Die oder der Vorsitzende bezeichnet die Stimmenzählerin oder den Stimmenzähler sowie die Protokollführerin oder den Protokollführer. Das Protokoll der Generalversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder vom Protokollführer zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Eine Generalversammlung kann in ausserordentlichen Situationen mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt werden (z. B. während einer Epidemie oder Pandemie, einem direkten oder indirekten Verbot zur Durchführung von Generalversammlungen mit Tagungsort, Naturkatastrophen, Krieg, Unruhen oder anderen Fällen höherer Gewalt). Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung der elektronischen Mittel.

## **B Verwaltungsrat**

### **Artikel 17**      *Zusammensetzung*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat besteht aus 7 bis 9 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident sowie die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt, wobei eine Periode den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten umfasst. Wiederwahl ist möglich.

<sup>3</sup> Minderheitsaktionärinnen und Minderheitsaktionäre haben Anspruch auf angemessene Vertretung im Verwaltungsrat.

<sup>4</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollen über Initiative, Unabhängigkeit, Wissen über

wirtschaftliche Zusammenhänge sowie allgemeine Kenntnisse des Bankgeschäftes verfügen.

<sup>5</sup> Die maximale Amtsdauer für die Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 15 Jahre. In jedem Fall scheiden die Mitglieder, die das 72. Altersjahr vollendet haben, auf die nächstfolgende Generalversammlung aus dem Verwaltungsrat aus.

<sup>6</sup> Jedes Mitglied des Verwaltungsrates muss Aktionär oder Aktionärin der Gesellschaft sein.

<sup>7</sup> Der Verwaltungsrat bezeichnet eine Person, die nicht dem Verwaltungsrat angehören muss, als Sekretärin oder Sekretär.

## **Artikel 18** *Pflichten und Befugnisse des Verwaltungsrates*

<sup>1</sup> Dem Verwaltungsrat stehen die nicht delegierbare Oberleitung der Gesellschaft sowie die oberste Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsführung zu. In diesem Rahmen hat er insbesondere folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

- a. Erlass des für die Gesellschaft erforderlichen Organisations- und Geschäftsreglementes und Erteilung der dafür nötigen Weisungen;
- b. Beschlussfassung über die Strategie der Gesellschaft und über andere gemäss Organisations- und Geschäftsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltene Gegenstände;
- c. Verantwortung für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer den Erfordernissen der Gesellschaft und den gesetzlichen Bestimmungen genügenden Rechnungslegung und Finanzplanung sowie für ein den gesetzlichen Anforderungen genügendes internes und externes Revisionswesen;
- d. Wahl und Abberufung der bankengesetzlichen Revisionsstelle und Behandlung ihrer Berichte;
- e. Ernennung und Entlassung der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f. Ernennung und Entlassung der Leiterin oder des Leiters der internen Revisionsstelle;
- g. Überwachung der mit der Geschäftsführung und Vertretung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- h. Erstellung des Geschäftsberichtes, des Vergütungsberichtes und gegebenenfalls des Berichtes über nichtfinanzielle Belange nach Artikel 964c OR sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse;
- i. die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Fall der Überschuldung;
- j. Beschlussfassung über alle Geschäfte, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht in die Kompetenz der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen.

<sup>2</sup> Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt:

- a. 5 Mandate in börsenkotierten Gesellschaften; und
- b. 10 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

<sup>4</sup> Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

<sup>5</sup> Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, die durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, Stiftungen und Familienstiftungen ohne wirtschaftlichen Zweck sowie Personalfürsorgestiftungen.

## **Artikel 19**      *Einberufung und Beschlüsse*

<sup>1</sup> Der Verwaltungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seine Präsidentin oder seinen Präsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten oder ein anderes Verwaltungsratsmitglied einberufen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe von der Präsidentin oder vom Präsidenten die Einberufung einer Sitzung innert 30 Tagen verlangen.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann seine Beschlüsse fassen:

- a. an einer Sitzung mit Tagungsort;
- b. unter Verwendung elektronischer Mittel;
- c. auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Im Fall der Beschlussfassung auf elektronischem Weg ist keine Unterschrift erforderlich. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Festlegung des Verwaltungsrats.

<sup>3</sup> Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Kein Präsenzquorum ist erforderlich für die Beschlussfassung des Verwaltungsrates über eine Kapitalerhöhung und eine Nachliberierung sowie für diejenigen Beschlüsse, die der öffentlichen Beurkundung bedürfen.

<sup>4</sup> Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der absoluten Mehrheit der bei der Sitzung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen, sofern nicht ein Mitglied die geheime Abstimmung verlangt.

<sup>5</sup> Beschlüsse des Verwaltungsrates auf schriftlichem Weg auf Papier oder in elektronischer Form werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gültig gefasst.

<sup>6</sup> Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Sitzungspräsidentin oder vom Sitzungspräsidenten und von der Sekretärin oder vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

<sup>7</sup> Jedem Mitglied des Verwaltungsrates steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das Auskunfts- und Einsichtsrecht zu.

## **Artikel 20**      *Zeichnungsberechtigung*

Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung. Die Erteilung der Zeichnungsberechtigung der ihm nicht direkt unterstellten Personen kann er nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an die Geschäftsleitung übertragen.

## **Artikel 21**      *Vergütung*

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Basisvergütung sowie Zulagen für Funktionen und für Mitgliedschaften in Ausschüssen. Mit den Mitgliedern des Verwaltungsrates können Verträge über deren Vergütung abgeschlossen werden. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

<sup>2</sup> Für besondere Aufgaben kann der Verwaltungsrat Sondervergütungen festlegen.

<sup>3</sup> Ein Teil der Vergütung wird in Aktien ausbezahlt, die für mindestens drei Jahre gesperrt sind. Der Anrechnungspreis entspricht dem steuerlich massgebenden Wert.

<sup>4</sup> Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates den Gesamtbetrag der Vergütungen des Verwaltungsrates für die Dauer seit der letzten Generalversammlung.

<sup>5</sup> Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon sowie sonstige gemäss Gesetz unzulässige Vergütungen.

<sup>6</sup> Allfällige Darlehen und Kredite der Luzerner Kantonalbank an Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgen zu marktüblichen Konditionen im Bankkundengeschäft.

## **Artikel 22**      *Übertragung der Geschäftsführung*

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglementes ganz oder zum Teil an Dritte zu übertragen.

## **Artikel 23**      *Ausschüsse des Verwaltungsrates*

<sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates drei Mitglieder in den Personal- und Vergütungsausschuss. Die Amtsdauer der Mitglieder des Personal- und Vergütungsausschusses beträgt ein Jahr und endet an der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Der Personal- und Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik der Luzerner Kantonalbank sowie des Vergütungssystems für den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung. Er bereitet die Anträge des Verwaltungsrates an die Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung vor. Der Verwaltungsrat kann dem Personal- und Vergütungsausschuss weitere Aufgaben zuweisen, die in einem Reglement festgehalten werden.

<sup>3</sup> Der Verwaltungsrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben weitere Ausschüsse bilden.

<sup>4</sup> Näheres über die Aufgaben und Zuständigkeiten wird im Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

## **C Geschäftsleitung**

### **Artikel 24**      *Organisation*

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung obliegen die gesamte Führung der Geschäfte und die Vertretung der Gesellschaft nach aussen, unter Vorbehalt der Vertretungsbefugnisse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und die Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisations- und Geschäftsreglement festgelegt.

<sup>3</sup> Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung werden in der Regel auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Kündigungsfrist maximal 12 Monate beträgt. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig.

<sup>4</sup> Die Gesamtvergütung an die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung besteht aus einer fixen sowie einer variablen Vergütung, die von der Funktion, vom Geschäftsergebnis und von der individuellen Leistung abhängt. Zur Gesamtvergütung gehören auch Vorsorge-, Dienst- und Sachleistungen. Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten in einem Reglement.

<sup>5</sup> Für Tätigkeiten in Unternehmen, die von der Luzerner Kantonalbank direkt kontrolliert werden, können bis zu einer vom Verwaltungsrat festgelegten Obergrenze Sondervergütungen geleistet

werden.

<sup>6</sup> Die Generalversammlung genehmigt auf Antrag des Verwaltungsrates:

- a. die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr; und
- b. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

<sup>7</sup> Bei Ablehnung durch die Generalversammlung bestimmt der Verwaltungsrat das weitere Vorgehen. Er kann eine neue Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Vergütungen der Geschäftsleitung unterbreiten oder die (maximalen) Vergütungen für die entsprechende Periode interimistisch festsetzen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die nächste Generalversammlung.

<sup>8</sup> Die Gesellschaft ist ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode 30 Prozent des jeweils letzten genehmigten Maximalbetrags der fixen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

<sup>9</sup> Ein Teil der variablen Vergütung wird in Aktien ausbezahlt, die auf mehrere Jahre gesperrt sind. Der Anrechnungspreis entspricht dem steuerlich massgebenden Wert.

<sup>10</sup> Unzulässig sind Abgangsentschädigungen, Vergütungen, die im Voraus ausgerichtet werden, Provisionen für die Übertragung oder Übernahme von Unternehmen oder Teilen davon sowie sonstige gemäss Gesetz unzulässige Vergütungen.

<sup>11</sup> Allfällige Darlehen und Kredite der Luzerner Kantonalbank an Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgen zu den jeweils geltenden Personalkonditionen für Mitarbeitende.

<sup>12</sup> Die maximale Anzahl der weiteren Mandate der Mitglieder der Geschäftsleitung beträgt:

- a. 1 Mandat in einer börsenkotierten Gesellschaft; und
- b. 5 Mandate in nicht börsenkotierten Gesellschaften oder in anderen Rechtseinheiten.

<sup>13</sup> Der Verwaltungsrat erlässt Richtlinien, die unter Berücksichtigung der Funktion des jeweiligen Mitgliedes weitere Beschränkungen festlegen.

<sup>14</sup> Als Mandate gelten Mandate in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

<sup>15</sup> Keine Beschränkungen bestehen bei der Anzahl von Mandaten bei Rechtseinheiten, welche durch die Luzerner Kantonalbank kontrolliert werden, sowie bei Mandaten in Vereinen, Stiftungen und Familienstiftungen ohne wirtschaftlichen Zweck sowie Personalfürsorgestiftungen.

## **D Aktienrechtliche Revisionsstelle**

### **Artikel 25**      *Wahl der aktienrechtlichen Revisionsstelle*

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr eine Revisionsgesellschaft, welche die gesetzlichen Erfordernisse als Revisionsstelle erfüllen muss, mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

### **Artikel 26**      *Aufgaben der aktienrechtlichen Revisionsstelle*

<sup>1</sup> Die aktienrechtliche Revisionsstelle prüft, ob die Buchführung und die Jahresrechnung sowie der

Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns Gesetz und Statuten entsprechen. Sie berichtet der Generalversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen. Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

<sup>2</sup>Die aktienrechtliche Revisionsstelle erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Eigenmittel- und Risikosituation der Gesellschaft gemäss Gesetz über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank.

#### **4. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **Artikel 27** *Konkurrenzverbot*

Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe anderer Finanzinstitute tätig sein, welche in Konkurrenz zur Gesellschaft stehen oder möglicherweise treten könnten. Der Verwaltungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

#### **5. Bilanz, Gewinnverteilung, Reservefonds**

##### **Artikel 28** *Geschäftsjahr, Bilanzierungsgrundsätze*

<sup>1</sup>Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember des Jahres.

<sup>2</sup>Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Mittelflussrechnung und dem Anhang, wird nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechtes sowie des Bankengesetzes vom 8. November 1934 aufgestellt.

<sup>3</sup>Zusätzlich erstellt die Gesellschaft eine konsolidierte Jahresrechnung gemäss einem anerkannten Rechnungslegungsstandard.

##### **Artikel 29** *Verwendung des Bilanzgewinns, Reserven*

<sup>1</sup>Aus dem Bilanzgewinn ist jährlich ein Betrag von 5 Prozent der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis sie zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve die Hälfte des im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals erreicht.

<sup>2</sup>Der danach verbleibende Betrag steht unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen zur freien Verfügung der Generalversammlung. Diese kann insbesondere auch Spezialreserven schaffen.

#### **6. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft**

##### **Artikel 30**

<sup>1</sup>Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes mit dem Vorbehalt, dass die Liquidatoren berechtigt sein sollen, die Immobilien eventuell freihändig zu veräussern.

<sup>2</sup>Im Fall der Auflösung der Gesellschaft besorgt der alsdann im Amt befindliche Verwaltungsrat die

Liquidation, wenn die Generalversammlung nicht einen gegenteiligen Beschluss fasst.

<sup>3</sup> Während der ganzen Dauer der Liquidation bleiben die Befugnisse der Generalversammlung in Kraft, jedoch mit der in Artikel 739 Absatz 2 OR genannten Einschränkung. Sie hat namentlich das Recht, die Liquidationsrechnung zu genehmigen.

## **7. Publikationsorgan**

### **Artikel 31**

<sup>1</sup> Die gesetzlich vorgeschriebenen und sonstigen Bekanntmachungen erfolgen im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann die gleichen Bekanntmachungen in weiteren, von ihm zu bestimmenden Publikationsorganen veröffentlichen.

<sup>3</sup> Mitteilungen an die Namenaktionärinnen und -aktionäre erfolgen nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Brief an die der Gesellschaft zuletzt gemeldete Adresse, durch Publikation im „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht.